



Maßnahmen & Tipps für Veranstalter von Festen und Feiern

Jugendschutz vor, während und nach der Veranstaltung

Als Veranstalter muss es Ihr Ziel sein, verantwortungsbewusst zu handeln!

Als Veranstalter eines öffentlichen Festes unterliegen Sie zahlreichen gesetzlichen Verpflichtungen und tragen Verantwortung für Ihre Besucher:innen.

Dies gilt insbesondere, wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind. Sie übernehmen Vorbildfunktion und müssen aktiv dazu beitragen, Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Diese Aufgabe wird Ihnen per Gesetz übertragen. Verstöße werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet.



Gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes

- ☞ ein gelungenes Fest mit zufriedenen Gästen und Ehrenamtlichen
- ☞ positives Image als Veranstalter
- ☞ Beitrag zur Gesunderhaltung von Kindern und Jugendlichen
- ☞ Vermeidung von Unfällen und Alkoholvergiftungen
- ☞ Vermeidung von Gewalthandlungen und Vandalismus
- ☞ klare Regeln und organisiertes Vorgehen im Notfall



OHNE Begleitung einer personensorgeberechtigten
oder erziehungsbeauftragten Person



unter **14 Jahren**

Ausnahme: bis 22 Uhr bei Veranstaltungen
von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur
Brauchtumspflege oder künstlerischen Betätigung



mit **14 und 15 Jahren**

Ausnahme: bis 24 Uhr bei Veranstaltungen
von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur
Brauchtumspflege oder künstlerischen Betätigung



mit **16 und 17 Jahren**
bis 24 Uhr

MIT Begleitung einer personensorgeberechtigten
oder erziehungsbeauftragten Person



keine Alters- und Zeitbeschränkungen



Eine personensorgeberechtigte Person
übt das Sorgerecht für ein Kind aus.
Dies sind in der Regel Mutter oder Vater.
Die Ausübung im Rahmen einer gerichtli-
chen Vormundschaft ist gleichgestellt.

Eine erziehungsbeauftragte Person
nimmt auf Grund einer Vereinbarung
mit den Personensorgeberechtigten für
die Dauer der Veranstaltung Erziehungs-
aufgaben und Aufsichtspflicht wahr.
Diese Vereinbarung sollte möglichst in
schriftlicher Form vorliegen.
Es muss sichergestellt werden, dass
die/der Erziehungsbeauftragte volljährig
ist und sich tatsächlich um das Kind/
den Jugendlichen **kümmert.**
(Autoritätsverhältnis)

Abgabe und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken & Lebensmitteln



Verboten unter **16** Jahren:

An 14- und 15-Jährige dürfen Bier, Wein oder Sekt (keine Spirituosen) ausgeschenkt werden, wenn sie von ihren Eltern/ihrem Vormund begleitet werden und diese einverstanden sind (Elternprivileg!).

Grundsätzlich darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit kein Alkohol abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden.

Erlaubt ab **16** Jahren:

Bier, Wein, Sekt und Mischungen daraus

Erlaubt ab **18** Jahren:

alle alkoholhaltigen Getränke (auch Spirituosen, Alkopops und Mischungen mit Spirituosen)



Unter 18-Jährigen ist es verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen. Dazu zählen Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei!) und Wasserpfeifen, die mit Tabak befüllt sind oder sonstige nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse. Dieses Verbot kann nicht durch anwesende Eltern aufgehoben werden. Auch der Verkauf dieser Tabakwaren und Produkte an Minderjährige ist untersagt!



Achten Sie auf Ihrem Fest besonders darauf, dass keine gesundheitsgefährdenden Substanzen an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden. Hierfür haben insbesondere die Ordnungspersonen Sorge zu tragen und konsequent einzuschreiten. Solche Substanzen sind z.B. Marihuana, Haschisch, Kräutermischungen, Ecstasy, K.O.-Tropfen.



Der Umgang und das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist gesetzlich verboten. Darüber hinaus empfehlen wir Laserpointer, Flaschen und Spraydosen strikt zu verbieten und konsequent zu kontrollieren. Es bewährt sich in einem Aushang (Hausordnung oder AGB) darüber zu informieren. Machen Sie bei Bedarf von Ihrem Hausrecht Gebrauch und gewähren Sie Personen mit solchen Gegenständen keinen Einlass.



Den K.O.-Tropfen-Schutzdeckel für Gläser oder die Spikes © für Flaschen können Sie unter www.drei-w-verlag.de bestellen.



Maßnahmen zur Vorbereitung der Veranstaltung

Jugendschutzkonzept

Stellen Sie frühzeitig Überlegungen an, ab welchem Alter Zutritt gewährt wird, wie viele Besucher erwartet werden und wie der Jugendschutz bestmöglich umgesetzt werden kann (Einlass, Ordnungsdienst, Getränkeangebot, Jugendraum, Erziehungsbeauftragung, Heimbring-Service).

Legen Sie Beginn und Ende der Veranstaltung fest.

Vorverkauf und Mehrtagskarten können entlasten – denken Sie dennoch an die Alterskontrolle!

Machen Sie sich Gedanken zu einem abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm. Das verringert den Alkoholkonsum und trägt zu einem gelungenen Fest bei.

Machen Sie bei der **Kampagne LUISA-IST-HIER.DE** mit. Helfen Sie Personen, die belästigt werden.

Gestalten Sie Ihre Werbung als Bekenntnis zum Jugendschutz. Informieren Sie darüber, ab welchem Alter Sie Einlass gewähren, wann die Veranstaltung beginnt und endet, dass Sie sich dem Jugendschutz verpflichten und dies zusätzlich hervorheben, indem Sie unter www.sicheres-allgaeu.de das **Festsiegel ZÜNFTIG-VERNÜNFTIG FEIERN** beantragen.

Versuchen Sie, einen abgetrennten Jugendraum bzw. Jugendbereich einzurichten. Dort können sich Kinder und Jugendliche mit Tischkicker, Dart-Scheibe, Saft-Bar, Bubble-Balls, o.Ä. vergnügen und sind leichter zu beaufsichtigen.

Planen Sie den **Barbereich** deutlich abgetrennt von den sonstigen Flächen und mit Ein- und Ausgangskontrolle.

Starten Sie den Barbetrieb erst ab 24 Uhr!



Personaleinsatz

☞ Planen Sie den Personalbedarf für die gesamte Veranstaltung umsichtig. Wir raten zu einer Mischung aus Profis und ehrenamtlich Helfenden, die volljährig, durchsetzungsfähig, verantwortungsbewusst, männlich und weiblich sind.

☞ Um konsequente Kontrollen während der gesamten Veranstaltung, auch im Außenbereich, gewährleisten zu können, benötigen Sie eine ausreichende Anzahl an Ordnungskräften. **(mind. 2 pro 100 Besucher)**

Ein Schulungsangebot für ehrenamtliche Ordnungskräfte bietet der KJR Lindau regelmäßig und auf Anfrage an. Infos dazu unter 08382 270 460



☞ Schulen und unterweisen Sie Ihre ehrenamtlich Helfenden hinsichtlich des Jugendschutzes. Eine Vorlage ‚Unterweisungsnachweis‘ finden Sie im Download-Bereich unter **www.landkreis-lindau.de** und **www.kjr-lindau.de**.

☞ Benennen Sie mindestens eine/einen Jugendschutzbeauftragte/n!

Eine Aufgabenbeschreibung für Jugendschutzbeauftragte finden Sie ebenfalls im Download-Bereich!



!!! Sprechen Sie ein generelles Alkoholverbot für alle Helfenden aus!

Maßnahmen zur Vorbereitung der Veranstaltung

Getränkeangebot

- ➔ Bieten Sie **mindestens** ein attraktives, alkoholfreies Getränk an (besser mehr), das in gleicher Menge billiger ist als das günstigste alkoholische Getränk.
- ➔ Bieten Sie ansprechende alkoholfreie Cocktails, Shakes, Säfte o.Ä. an.
- ➔ Denken Sie über eine alkoholfreie Happy Hour nach, genauso wie über die Bereitstellung von kostenfreiem Leitungswasser.
- ➔ Bieten Sie keine Energy-Drinks an, diese fördern den Leichtsinn und enthemmen.
- ➔ Verzichten Sie auf harte Alkoholika außerhalb des Barbetriebs.



Bieten Sie eine eigene
'alkoholfreie Getränkekarte'
für Jugendliche an!

Nutzen Sie den mobilen 'Saftladen'
des KJR: Eine komplette Ausstattung
für das Mixen von trendigen, alkoholfreien Getränken!

Infos unter www.kjr-lindau.de



Maßnahmen und Tipps für den Einlass



Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Einlass! Als Veranstalter üben Sie das Hausrecht aus und entscheiden, wem Sie Einlass gewähren!

- ➔ Bauen Sie **Einlass** und **Kasse getrennt** auf.
- ➔ Organisieren Sie den Eingangsbereich mit **mehreren Schleusen**. Trennen Sie die Altersgruppen U16, Ü16 und Ü18.
- ➔ Verkaufen Sie **One-Way-Tickets**, diese verhindern die Weitergabe und den Alkoholkonsum im Außenbereich.
- ➔ Setzen Sie **ausreichend volljähriges, geschultes** und **nüchternes Personal** an Einlass und Kasse ein.
- ➔ Gewähren Sie **alkoholisierten Personen** keinen Einlass!
- ➔ Kennzeichnen Sie die Altersgruppen mit verschiedenfarbigen **Armbändern** und zusätzlichem Stempel. Legen Sie die Einlassbänder bei den Minderjährigen selbst an und geben Sie keine Ersatzbänder heraus, um die Weitergabe zu verhindern.
- ➔ Führen Sie **Taschen- und Rucksackkontrollen** durch und üben Sie Ihr Hausrecht aus, indem Sie mitgebrachte Alkoholika, Tabakwaren bei Jugendlichen, gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Lasergeräte) und gesundheitsgefährdende Substanzen (Drogen, K.O.-Tropfen) nicht zulassen. Informieren Sie darüber per Aushang (Hausordnung oder AGB).



Gewähren Sie **keinen Einlass ohne Altersnachweis!** Als amtliches Dokument zur Alterskontrolle kann nur der Personalausweis oder Führerschein dienen. Der PartyPass ist KEIN amtliches Dokument!



Sollten Sie den PartyPass hinterlegen, dient dies dazu, den Überblick zu bewahren, wie viele Jugendliche eingelassen wurden oder die Veranstaltung nach den Durchsagen um 24 Uhr noch nicht verlassen haben. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Anwesenden in Listen einzutragen oder die PartyPass-App zu nutzen.

Verlangen Sie ggf. zusätzlich ein Pfand, z.B. einen bestimmten Geldbetrag. Das Pfand können Sie zusammen mit dem PartyPass in einem Umschlag an der Kasse hinterlegen.



Akzeptieren Sie **erziehungsbeauftragte Personen**, müssen Sie deren Berechtigung prüfen. Die Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Eltern auf eine volljährige erziehungsbeauftragte Person sollte möglichst **schriftlich** vorliegen. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern. Sollte die beauftragte Person (z.B. wegen Alkoholisierung) zur Ausübung ihrer Aufgabe nicht in der Lage sein, dürfen Sie der/dem Minderjährigen keinen Zutritt bzw. Aufenthalt gestatten.

Ein Formular zur Erziehungsbeauftragung finden Sie im Download-Bereich unter www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de.

Erziehungsbeauftragungen bedürfen zudem der konsequenten Kontrolle! Die erziehungsbeauftragte Person muss sich während der Veranstaltung offensichtlich um das anvertraute Kind bzw. die/den Jugendliche/n kümmern. Um dies zu überprüfen, schlagen wir eine Kennzeichnung der Erziehungsbeauftragten (z.B. mit Armbändern) am Einlass vor. Sie müssen auch zusammen mit dem Kind bzw. der/dem Jugendliche/n die Veranstaltung verlassen.



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	Kinder		Jugendliche	
	unter 14 Jahre	14 bis 16 Jahre	unter 16 Jahre	16 bis 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten	grün	rot	rot	rot
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	rot	rot	rot	rot
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	rot	rot	rot	rot
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen	rot	rot	rot	rot
Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumgetränken oder Mischungen mit Bier, Wein o. ä.	rot	rot	rot	rot
Abgabe von Filmen o. Spielen	rot	rot	rot	rot



Sie sind verpflichtet, einen Aushang des Jugendschutzgesetzes an Einlass, Kasse und Ausschank sichtbar anzubringen. Sie erhalten diesen bei Ihrer Gemeinde, dem Landratsamt oder können diesen unter www.drei-w-verlag.de bestellen.



Zusätzlich empfehlen wir einen Aushang mit mobilen Telefonnummern für den Notfall von der/dem Jugendschutzbeauftragten, Ordnungspersonal, Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei.



Sorgen Sie für konstante Kontrollen am Einlass (auch nach Kassenschluss!), im Außenbereich, Festbereich, Barbereich und Jugendbereich. Diese tragen maßgeblich zum Jugendschutz bei!



Machen Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch, indem Sie gefährliche Gegenstände und gesundheitsgefährdende Substanzen auch während der Veranstaltung nicht zulassen.



Stellen Sie den Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rettungsdienst während der gesamten Veranstaltung sicher.



Halten Sie die Notausgänge frei.



Sollte es vorkommen, dass Minderjährige alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sind, führen Sie diese dem Rettungsdienst zu und informieren Sie die Eltern, um sie abholen zu lassen.



Lassen Sie sich bei der Alkoholabgabe nicht auf Diskussionen mit den Jugendlichen ein. Verweisen Sie auf das Gesetz.

Vorsicht! Ältere kaufen manchmal für unter 16-Jährige Alkohol.



Tipps für die Einhaltung der 24 Uhr-Regelung

- ➔ Führen Sie um 23:30 Uhr, 23:45 Uhr, 24:00 Uhr und 00:15 Uhr Durchsagen durch, um **unbegleitete** Jugendliche unter 18 Jahren aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen.
- ➔ Schalten Sie dazu jeweils das Licht an und stellen Sie die Musik leise.
- ➔ Gewährleisten Sie die zügige Ausgabe der PartyPässe durch mehrere Schleusen oder durch die PartyPass-App.

- ➔ Stellen Sie bis zur Abholung einen Warteraum zur Verfügung und sorgen Sie in dieser Zeit für eine Beaufsichtigung.
- ➔ Auch nach 24:00 Uhr sollten Sie alle Personen, die jünger als 18 Jahre erscheinen, kontrollieren und ggf. nach Hause schicken.

 Numerische oder alphabetische Voreinsortierung der PartyPässe in einer Namensliste oder einem Karteikasten erleichtert die Ausgabe.





Nach der Veranstaltung ist vor der Veranstaltung!

Wir empfehlen dem Organisationsteam eine Nachbesprechung der zurückliegenden Veranstaltung durchzuführen.

Diese Rückschau hilft Ihnen, zukünftige Veranstaltungen noch sicherer zu machen. Das Wohlergehen Ihrer jungen Festgäste hat absolute Priorität und verschafft Ihnen zufriedene Gäste sowie einen reibungslosen Ablauf.

Anregungen und Fragestellungen dazu finden Sie in der Checkliste ‚Nachbereitung‘ in unserem Download-Bereich unter www.landkreis-lindau.de und www.kjr-lindau.de.

Checkliste „Nachbereitung“

Einlass-Bereich
War genügend volljähriges, nüchternes Personal am Einlass?
Wurde konsequent kontrolliert? - Auch bei starkem Andrang?
Wurden Taschen- bzw. Rucksackkontrollen durchgeführt?
Musste vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden?
Wurden die Kontrollen während der gesamten Veranstaltung aufrechterhalten?
Waren die Regelungen in der Hausordnung ausreichend bzw. verständlich formuliert?
Verliefen die Durchsagen um 24 Uhr, die Rückgabe der PartyPässe bzw. das Auschecken mit der PartyPass-App reibungslos?

Security-Bereich
War die Zahl der Ordnungskräfte ausreichend?
Wurde kompetent mit den Gästen umgegangen?
Wurden herausfordernde Situationen souverän gemeistert?
Musste vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden?
Welche Tricks der jugendlichen Gäste wurden bekannt?

Jugend-Bereich
Wie wurde dieser separat eingerichtete Bereich angenommen?
Was kann noch verbessert werden, um diesen ansprechender zu gestalten?

Ausschank und Bar-Bereich
Wurden Alterskontrollen konsequent durchgeführt?
Wurden alkoholisierte Personen abgewiesen?
Wurde vom Hausrecht Gebrauch gemacht?
Konnte die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige verhindert werden?
Gab es Zwischenfälle mit alkoholisierten Jugendlichen?
Wie wurden die alkoholfreien Getränkeangebote angenommen?

Außen-Bereich
Wurde während der gesamten Dauer der Veranstaltung ausreichend kontrolliert und konsequent vorgegangen?
Konnten dunkle Ecken vermieden werden?
Konnten unberechtigte Eintritte verhindert werden?
Konnten Alkoholdépôts, rechtswidriger Alkohol- und Nikotinkonsum im Außenbereich verhindert werden?
Waren die Sicherheitskräfte ausreichend lange anwesend?
Wurden Rettungswege freigehalten?

IST WICHTIG!!!

Abholbereich

Das ist ein Wartebereich für Jugendliche, die das Fest zur vorgegebenen Uhrzeit verlassen müssen und abgeholt werden.

Dazu eignet sich der evtl. eingerichtete Jugendbereich. Die Jugendlichen sollten in dieser Zeit beaufsichtigt werden.

Alkohol

birgt umfangreiche Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche (und auch Erwachsene). Starker und über längere Zeit regelmäßiger Alkoholkonsum greift alle Organe an. Das kann dauernde Schädigungen und selbst den Tod zur Folge haben (Alkoholvergiftung, Erstickung durch Erbrechen, Koma). Gerade bei Kindern und Jugendlichen, deren Körper sich noch in der Entwicklung befindet, treten körperliche Schäden viel schneller ein, da Alkohol für den Körper eine giftige Substanz darstellt.

Unter Alkoholeinfluss steigt zudem die Unfallgefahr beim Fahrrad, Roller und Autofahren. Schon eine geringe Alkoholmenge wirkt sich auf die Reaktionsfähigkeit aus.

Unter Alkoholeinfluss sinken Hemmung und Kontrolle. Man macht leichter Dinge, die man oftmals hinterher bereut. So wird man leichter zum Täter oder Opfer von Gewalttaten.

Hinweis: Alkoholfreies Bier wird nicht als alkoholisches Getränk im Sinne der Norm angesehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB sind vorformulierte Bedingungen, die Sie an Ihre Gäste stellen können. Siehe hierzu auch den Punkt Hausordnung.

Alterskontrollen

Als Veranstalter sind Sie zur Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen verpflichtet, das Lebensalter Ihrer minderjährigen Gäste zu überprüfen. Die Minderjährigen haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise mit einem fälschungssicheren offiziellen Dokument nachzuweisen.

Arbeitsschutz

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Vereinsfeiern unter-



liegt den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Demnach ist die Mitarbeit von unter 13-Jährigen grundsätzlich untersagt. Ab 13 Jahren dürfen die Minderjährigen mit Schulpflicht nur mit Zustimmung der Eltern maximal 2 Stunden täglich zwischen 8 - 18 Uhr für leichte und geeignete Tätigkeiten außerhalb des Schulunterrichts eingesetzt werden.

15-, 16- und 17-Jährige mit Schulpflicht dürfen zusätzlich maximal 8 Stunden täglich für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr in den Schulferien eingesetzt werden.

Alle Checklisten und Vorlagen finden Sie zum Ausdrucken oder zum Download unter www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de.



Zu den ausgeschlossenen Tätigkeiten zählen der Ausschank von Alkohol, das Tragen von Bierkisten, das Leeren von Aschenbechern etc.

Hinweis: Helfertätigkeiten bei (internen) Vereinsarbeiten fallen in der Regel nicht darunter.

Aushänge

Zum Aushang des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) an Einlass, Kasse und Ausschank sind Sie verpflichtet.

Unsere Empfehlung ist, zudem Ihre Hausordnung oder AGB sowie einen Aushang mit den erreichbaren Personen für Notfälle anzubringen. Bitte beachten Sie hierbei den Datenschutz! Ggf. nur Funktionen und Handynummern angeben.

Ausschankpersonal

sollte grundsätzlich volljährig sein. Minderjährige sollten Sie hier nicht einsetzen.

Außenbereich

Parkplätze und das nahe Umfeld des Festbereiches sind während der gesamten Veranstaltung zu überwachen.

Der Konsum von selbst mitgebrachten Alkoholika, Tabakwaren (bei Minderjährigen) oder Drogen ist zu verhindern.

Gewalthandlungen und dem Einsatz von gefährlichen Gegenständen ist entgegenzuwirken. Auch im Außenbereich gilt Ihr Hausrecht!

Barbetrieb

Der Barbereich ist deutlich von anderen Flächen abzutrennen und zu kontrollieren. Ordnungspersonal sollte für den Ein- und Ausgang eingeplant werden, Personal am Ausschank durchweg volljährig und durchsetzungsfähig sein.

Mit der Entscheidung, den Betrieb der Bar erst ab 24 Uhr zu beginnen, erleichtern Sie sich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt erhalten. Die Alterskennzeichnung durch farbige Armbänder erleichtert die Kontrollen. Um die Weitergabe von Getränken zu verhindern, sollte keine Person diesen Bereich mit „harten Alkoholika“ verlassen dürfen.

Beaufsichtigung

Minderjährige Festgäste müssen beaufsichtigt werden. Sie als Veranstalter haben zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Die Tipps in dieser Broschüre helfen Ihnen dabei.

Brandschutz

Zu den Sicherheitsvorkehrungen gehört es auch, dass Sie Brandgefahren vorbeugen. Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihrer ortsansässigen Feuerwehr oder dem Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Lindau ab.

Drogen

Tolerieren Sie keine Drogen auf Ihrer Veranstaltung oder im Außenbereich!



Stellen Sie bei einer/einem Jugendlichen ein auffälliges Verhalten fest, das auf den Konsum von Suchtmittel schließen lässt, müssen Sie darauf reagieren!

Sprechen Sie diese/diesen direkt darauf an, informieren Sie die Eltern und lassen die/den Jugendliche/n abholen bzw. begleitet die Veranstaltung verlassen oder führen Sie diese/n bei Bedarf dem Rettungsdienst bzw. dem Notarzt zu.

Dunkle Ecken

Sorgen Sie für eine gute Ausleuchtung dieser Ecken, somit können Gelegenheiten für Konsum verbotener Substanzen, Unfälle oder Übergriffe vermieden werden.

Schaffen Sie Öffentlichkeit an uneinsichtigen Plätzen, indem Sie z.B. Toilettenpersonal beschäftigen.

Einlass

Ein gut organisierter Einlass mit mehreren nach Alter gekennzeichneten Schleusen und ausreichendem Ordnungspersonal erspart Ihnen viel Ärger und ist der Schlüssel für eine gelungene Veranstaltung.

Führen Sie die Alterskontrollen und die

Überprüfung der Berechtigung für Erziehungsbeauftragungen sorgfältig und konsequent durch. Sie entscheiden im Rahmen des Hausrechts, wem Sie Einlass gewähren. Es gibt keinen Anspruch auf Einlass! Die Kontrollen müssen bis zum Ende der Veranstaltung aufrecht erhalten werden.

Erste Hilfe

Wir empfehlen, dass Ihre ehrenamtlich Helfenden insbesondere die/der Jugendbeauftragte einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren und diesen regelmäßig auffrischen. Informationen dazu finden Sie unter www.kvlindau.brk.de.

Erziehungsbeauftragte

nehmen aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten für die Dauer der Veranstaltung Erziehungsaufgaben und Aufsichtspflicht wahr.

Als Veranstalter entscheiden Sie, ob Sie Erziehungsbeauftragungen zulassen. Sofern Sie die Begleitung der Minderjährigen durch eine erziehungsbeauftragte Person akzeptieren, haben diese Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen.

Veranstalter haben in Zweifelsfällen nicht nur am Einlass, sondern auch während der Veranstaltung die Berechtigung zu überprüfen. Die Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Erziehungsbeauftragten sollten in schriftlicher Form vorliegen.

Überprüfen Sie die eingetragenen Daten gründlich, im Zweifelsfall sind Sie verpflichtet, einen Anruf bei den Eltern vorzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass die/der Erziehungsbeauftragte volljährig ist und sich während der Veranstaltung tatsächlich um das Kind/den Jugendlichen kümmert (Autoritätsverhältnis).

Um dies überprüfen zu können, empfehlen wir eine Kennzeichnung der Erziehungsbeauftragten mit farbigen Armbändern.

Die erziehungsbeauftragte Person muss gemeinsam mit der oder dem anvertrauten Kind/Jugendlichen die Veranstaltung verlassen.

Festgelände

Durch Absperrungen sollte der Außenbereich des Festgeländes klar abgegrenzt werden. Nur so können Sie unerlaubten Zutritt verhindern und Kontrollen gewährleisten.

Festsiegel

Dieses Bekenntnis zum Jugendschutz können Sie unter www.sicheres-allgaeu.de beantragen. Unter dem Motto ZÜNFTIG-VERNÜNFTIG FEIERN verpflichten Sie sich dazu, die Kriterien des Jugendschutzes einzuhalten. Sie verschaffen sich damit ein zusätzliches Qualitätsmerkmal als „jugendgerechter“ Veranstalter.



Filme

Für Filme und Spiele an elektronischen Bildschirmgeräten gelten ebenso Altersbeschränkungen. Es ist festgelegt, ab welchem Alter ein Film sich für Minderjährige nicht schädigend auswirkt. Bei Filmvorführungen im Rahmen Ihrer Veranstaltung sind diese Altersfreigaben einzuhalten. Der Einlass ist entsprechend zu kontrollieren. Auch in Begleitung der Eltern dürfen Kinder nur einen für ihre Altersgruppe freigegebenen Film sehen. Es gilt nur folgende Ausnahme:

In Begleitung eines oder einer Personensorgeberechtigten dürfen Kinder ab sechs Jahren auch Filme sehen, die erst für Kinder ab zwölf Jahren freigegeben sind.

Zudem sind die im JuSchG vorgeschriebenen Zeitgrenzen zu beachten.

Infos dazu finden Sie in unserem Download-Bereich.

Fotografieren

Für Kinder gilt – wie für Erwachsene auch – das Recht am eigenen Bild. Grundsätzlich darf jeder Mensch selbst darüber bestimmen, ob ein Bild von ihm veröffentlicht wird



oder nicht. Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht und dient dazu, die Privatsphäre jedes Menschen zu schützen. Zudem gelten Fotos/Bilder als personenbezogene Daten nach dem Datenschutzgesetz. Die Verbreitung und öffentliche Schaustellung - auch in den Sozialen Medien - ist nur zulässig, wenn die Abgebildeten hierzu eingewilligt haben.

Mit einer Einverständniserklärung sind Sie auf der sicheren Seite! Es spielt keine Rolle, ob es sich bei dem Foto um eine Einzelaufnahme oder ein Gruppenfoto handelt. Sobald eine Person auf einem Bild identifizierbar ist, muss diese bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in der Verbreitung des Fotos zustimmen.

Eine **Einverständniserklärung** sollte so präzise wie möglich den Sachverhalt darstellen: Orte und Dauer der Speicherung, Nutzung und Verbreitung.



Ferner muss der Hinweis enthalten sein, dass diese Erklärung jederzeit widerrufen werden kann. Die Veröffentlichung von Bildmaterial ohne entsprechende Genehmigung kann Konsequenzen nach sich ziehen wie z.B. Schmerzensgeld oder Geldstrafe. Vorsätzlichkeit kann im Extremfall zu einer Haftstrafe führen.

Hinweis: Falls Sie von Ihrer Veranstaltung Fotos erstellen möchten, auf denen Menschenmengen und nicht einzelne Personen erkennbar sind, dann weisen Sie bitte in Ihrer Hausordnung oder AGB darauf hin.

Gewalt

Es gibt verschiedenste seelische und körperliche Arten der Gewalt, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sein können. Hierzu zählen insbesondere Schläge, Verletzungen, Tritte, Beleidigungen, Drohungen, sexuelle Übergriffe, Missbrauch bzw. Vergewaltigung. Schauen Sie hin und handeln Sie, falls nötig!

Vemeiden Sie, dass beispielsweise durch überhöhten Alkoholkonsum die Hemmschwellen fallen.

Auch uneinsehbare oder schlecht beleuchtete Ecken, ein nicht bewachter Parkplatz oder Toilettenwagen können Gefährdungspotential bieten.

Achten Sie zudem bei Ihren musikalischen Beiträgen oder sonstigen Darbietungen auf Jugendverträglichkeit. Das Abspielen bzw. Aufführen von indizierten Songs oder gewaltverherrlichenden Texten jeglicher Art ist verboten!

Großveranstaltung

Bei größeren Veranstaltungen ist die Erstellung eines umfangreichen Sicherheitskonzeptes und das Führen eines Sicherheitsgesprächs in der Gemeinde mit allen relevanten Behörden obligatorisch.

Wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht, kann die zuständige Behörde nach § 7 JuSchG anordnen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu dieser Veranstaltung haben, oder dass diese Veranstaltung besondere Auflagen wie z.B. Alters- oder Zeitbegrenzungen erhält!

Hausordnung

Eine Hausordnung erklärt den Festgästen die Regelungen Ihrer Veranstaltung und sorgt für Klarheit. Hierin können Sie z.B. Folgendes deutlich machen: Einlass wird erst ab 16 Jahren gewährt. / Betrunkene Personen wird kein Einlass gestattet. / Beim Auffinden illegaler Drogen wird Anzeige erstattet. / Waffen aller Art sind verboten. / Fälschungen von Alterskennzeichnungen, Erziehungsbeauftragungen oder PartyPässen führen zum Hausverbot.

Auf diese Regelungen können Sie sich bei der Ausübung Ihres Hausrechts berufen.



Hausrecht

Grundsätzlich üben Sie für Ihre Veranstaltung das Hausrecht aus. Ein Hausverbot kann z.B. im Rahmen dieses Hausrechts ausgesprochen werden, um die Sicherheit der Veranstaltung und der Besucher zu gewährleisten. Das Hausrecht kann auch an Dritte übertragen werden (z.B. Security-Firmen). Im Rahmen des Hausrechts legen Sie als Veranstalter fest, ab welchem Alter Zutritt gewährt wird, ob Erziehungsbeauftragungen anerkannt werden, o.Ä.

Heimbring-Service

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie eine sichere Heimfahrt der Kinder und Jugendlichen mit Vereins- oder Linienbussen, Taxis, Eltern-Initiativen o.Ä. gewährleisten.

Jugend

Kinder und Jugendliche schätzen aufgrund ihrer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung und Reife Gefahren und Risiken oft falsch ein. Sie sind neugierig und probieren gerne Verschiedenes aus. Zu deren Schutz müssen deshalb Erwachsene Grenzen setzen, konsequent handeln

und alle Vorkehrungen treffen, um Minderjährige vor gesundheitsschädlichem Verhalten zu bewahren.

Jugendbereich

Gerade bei Veranstaltungen zusammen mit Erwachsenen empfiehlt es sich, einen räumlich abgetrennten Jugendraum bzw. Jugendbereich „chill-out-zone“ bereit zu stellen. Hier können Kinder und Jugendliche sich zurückziehen und z.B. mit Tischkicker, Dartscheibe, Saft-Bar, o.Ä. unterhalten werden. Außerdem sind sie so leichter zu beaufsichtigen!

Jugendschutzbeauftragte/r

Bei Veranstaltungen nimmt/nehmen diese Person/en wichtige Aufgaben zur Einhaltung aller Jugendschutzbestimmungen wahr. Eine Aufgabenbeschreibung finden Sie im Download-Bereich.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das deutsche Jugendschutzgesetz ist ein Bundesgesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien.

Kampagne „Luisa ist hier“

Mit der Frage „Ist Luisa hier?“ können sich Gäste, die sich bedrängt, bedroht oder sexuell belästigt fühlen an das Personal und/oder Ordner der Veranstaltung wenden. Mit Plakaten und Aufklebern werden die Besucher:innen auf die Mitwirkung des Veranstalters aufmerksam gemacht. Weitere Informationen finden Sie unter:



K.O. - Tropfen

Das Ordnungspersonal sollte ein Augenmerk darauf haben und Personen, die diese Tropfen mit sich führen bzw. verabreichen, des Ortes verweisen bzw. anzeigen. Besucher sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass Sie Ihre Getränke nicht unbeaufsichtigt stehen lassen. Bierdeckel und Spikeys© können helfen.



Lärmschutz

Umweltbundesamt und Bundesärztekammer sprechen sich für eine Begrenzung des Dauerschallpegels von 90 – 95 dB(A) aus. Es wird daher empfohlen, dass Sie sich insbesondere bei Musikveranstaltungen daran halten. Dies dient dem Schutz vor Gehörschäden. Nach aktuellen Schätzungen

haben 40% der Jugendlichen kein intaktes Gehör mehr!
Ab einem Schallpegel von 85 dB(A) besteht bereits eine Gefährdungssituation!

Laserleuchten

Lasergeräte können insbesondere die Augen stark schädigen, schlimmstenfalls bis zur Erblindung. Lassen Sie diese Geräte deshalb keinesfalls zu und definieren Sie diese als ‚gefährliche Gegenstände‘.

Lebensmittel

Achten Sie darauf, dass Kinder und Jugendliche keine verdorbenen Lebensmittel konsumieren. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet dafür, dass dies sauber, hygienisch, korrekt verarbeitet, verpackt und gelagert erfolgt.

Wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt wegen weiterer Informationen.

Notausgänge

dürfen nicht verstellt oder versperrt sein!
Sie müssen daher von Ordnungskräften besetzt sein, damit andere Personen sich keinen unerlaubten Zutritt zur Veran-



staltung verschaffen können und sie für Notfälle frei gehalten sind.

Öffentlichkeit

Das deutsche Jugendschutzgesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen (Gaststätten, Straßen, Plätze, Festzelte etc.). Öffentlichkeit besteht, wenn jeder Zutritt hat. Es kommt nicht darauf an, ob ein Raum öffentlich ist oder nicht, entscheidend ist immer die konkrete Veranstaltung.

Ordnungsdienst

Unsere Empfehlung lautet, mindestens 2 Ordnungskräfte pro 100 erwartete Besucher einzusetzen.

Bei Veranstaltungen mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen sollte dieser Anteil auf 3/100 erhöht werden. Optimal wäre es, Ehrenamtliche und Professionelle zu mischen. Geschultes, voll-

jähriges, nüchternes und durchsetzungsfähiges Personal ist Pflicht!

Ein gut organisierter und geschulter Ordnungsdienst trägt wesentlich zu einem reibungslosen Ablauf Ihres Festes bei.

Beachten Sie dazu bitte die Security-Schulungen für Ihre ehrenamtlichen Ordnungskräfte unter www.kjr-lindau.de.

PartyPass

Der PartyPass hat sich in unserem Land werden. Die Einbehaltung des PartyPasses dient dazu, den Überblick über die anwesenden Jugendlichen zu behalten. Nicht abgeholte Pässe sind an die Wohnortgemeinden der Betroffenen weiterzuleiten.



- Mit einem **Originalausweis** (z.B. Personalausweis) und diesem **PartyPass** kannst Du Dich bei Veranstaltungen, die für Jugendliche unter 18 Jahren zugänglich sind, gegenüber dem Veranstalter ausweisen.
- Den PartyPass hinterlegst Du und holst ihn beim Verlassen der Veranstaltung wieder ab.
- Ein nicht rechtzeitig abgeholter PartyPass wird im Rathaus abgegeben. Es folgt eine Kontaktaufnahme mit den Eltern.
- Mit gefälschten Daten bekommst Du keinen Einlass.

Der Pass kann unter www.partypass.de heruntergeladen werden. Alternativ können Sie auch die neue PartyPass-App gegen geringe Gebühr zum Ein- und Auschecken nutzen oder die Anwesenden in Listen ein- und austragen.

Personensorgeberechtigte

üben das Sorgerecht für ein Kind aus. Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Ausübung im Rahmen einer gerichtlichen Vormundschaft ist gleichgestellt.

Raucherbereich

sollte sich klar abgegrenzt im Außenbereich befinden. Hierdurch werden Kontrollen erleichtert. Wir regen an, den Bereich so anzulegen, dass er nur über die Bar erreichbar ist. Somit ist über Eintrittskontrollen zum Barbereich gewährleistet, dass sich Minderjährige nicht im Raucherbereich aufhalten.

Rucksack- bzw. Taschenkontrollen

sind beim Einlass unerlässlich. Kontrollieren Sie diese auf mitgebrachte Alkoholika, Tabakwaren bei Minderjährigen, gefährli-



che Gegenstände und gesundheitsgefährdende Substanzen.

Deklarieren Sie diese in Ihrer AGB bzw. Hausordnung als verboten und verweisen Sie bei Bedarf darauf.

Sicherheitskonzept

In einem Sicherheitskonzept regeln Sie nach einer Gefahrenanalyse alle möglichen Risiken und Szenarien, um die Sicherheit aller Gäste, Akteure und Mitarbeitenden gewährleisten zu können.

Ein Muster finden Sie in unserem Download-Bereich.

Umzüge (Fasching, Trachten usw.)

Bei Umzügen sollten Sie keinen Alkohol verteilen! Vor allem bei Kinderumzügen sollten die begleitenden Erwachsenen ganz

auf das Trinken von Alkohol verzichten (Vorbildfunktion!).

Verkehrssicherung

Wer eine Gefahrenlage schafft, ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Anderer möglichst auszuschließen. Handelt es sich bei den Gästen um Kinder und Jugendliche, muss der Maßstab entsprechend angepasst werden. Bei Kindern und Jugendlichen muss mit einem alterstypisch unsachgemäßen Verhalten gerechnet werden. Die Verkehrssicherungspflichtigen sollten entsprechend mit einem gesteigerten Maß an Vorsicht vorgehen.

Werbung

Keine Lockangebote für Alkohol!
Nutzen Sie Werbemedien, um auf Ihre Regelungen hinzuweisen, die Sie für Ihre Veranstaltung festgelegt haben. Diese sind z.B. Altersbeschränkungen, Ausweispflicht, Verbote für das Mitbringen gefährlicher Gegenstände oder alkoholischer Getränke und die (Nicht-)Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen oder PartyPass.

Ein Verweis auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist ebenso angebracht. Falls Sie sich für die Einhaltung der Kriterien des Festsiegels entscheiden, ist dies ein Qualitätsmerkmal als jugendfreundlicher Veranstalter, das Sie bereits in Ihrer Werbung platzieren können.

Zu den Standardmedien gehören:

- Printmedien (Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Gemeindeblätter etc.)
- Radio, TV, Internet/Soziale Medien
- Plakate und Flyer
- Mund-zu-Mund-Propaganda

Zeitplanung

Sie sollten genügend Zeit für die Planung und Organisation vorsehen. Dazu ist es sinnvoll, einen Zeitplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, was wann zu tun ist, wie z.B. Genehmigungen einzuholen, Dienstleister wie Security oder Catering zu beauftragen, Werbung etc.



Und zuletzt:

Denken Sie an Ihren Versicherungsschutz und sonstige mögliche Verpflichtungen wie die Beiträge für die Künstlersozialkasse, GEMA und ggf. an Steuerabgaben.

Alle Checklisten und Vorlagen finden Sie zum Ausdrucken oder zum Download unter www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de.



Kontaktadressen

☞ Kreisjugendring Lindau und
Kommunale Jugendarbeit, Jugendschutz
Stiftsplatz 6, 88131 Lindau
Telefon: 08382 270 462
bettina.schultheis@landkreis-lindau.de

☞ Landratsamt Lindau (Bodensee)
Kommunales, Sicherheit und Ordnung
Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau
Telefon: 08382 270 201
poststelle@landkreis-lindau.de

☞ Gesundheitsamt
Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau
Telefon: 08382 270 620
poststelle@landkreis-lindau.de

☞ Polizeiinspektion Lindau
Ludwig-Kick-Straße 20, 88131 Lindau
Telefon: 08382 910 0
Mail über www.polizei-lindau.de

☞ Polizeiinspektion Lindenberg
Ellgasser Straße 6, 88161 Lindenberg
Telefon: 08381 920 10
Mail über www.polizei.bayern.de

☞ Kreisfeuerwehrverband Lindau e.V.
Bergstraße 21, 88175 Scheidegg
Telefon: 08387 923 4800
Infos unter www.kfv-lindau.de
Kontaktaufnahme über ortsansässige
Feuerwehr

☞ Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Lindau (B)
Rotkreuzplatz 1, 88131 Lindau
Telefon: 08382 2770-0 oder -14
info@kvlindau.brk.de

☞ Genehmigungsbehörden sind die
Gemeinden im Landkreis Lindau



Hinweis Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr auf Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Fotoverzeichnis Titel und Rückseite: FotoArt Mirko Boy; andere Seiten: KJR Lindau, Pixabay.

Quellenverzeichnis Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Jugendschutz - verständlich erklärt. Berlin, Januar 2019, 5. Auflage; Bayerische Staatskanzlei: Leifaden für Vereinsfeiern. München, Februar 2018; Lieven, Jan: Das Jugendschutzgesetz. Drei-W-Verlag, Essen, 2017; Zentrum Bayern Familie und Soziales: Jugendschutz. München, März 2018; www.blja.bayern.de; www.jugendschutz-aktiv.de; www.partypass.de; www.polizei-beratung.de; www.sicheres-allgaeu.de.

Impressum Herausgeber: Kreisjugendring Lindau (B) in Kooperation mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 6, 88131 Lindau; Mail: bettina.schultheis@landkreis-lindau.de; Telefon: 08382 270 462; Layout/Gestaltung: ALL-AROUND-WERBUNG, Susanne Reichenbach, Mail: info@all-around-werbung.de.

3. Auflage, Stand: Juni 2023

Alle Dokumente, auf die in der Broschüre hingewiesen wird, finden Sie auf: www.kjr-lindau.de und www.landkreis-lindau.de